Evangelisch-lutherische Musterkirche

An der Musterkirche 1

24680 Beispielort

An das

Ordnungsamt

Kreisstr. 1

24682 Kreislandhausen

25. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 Abs. 1 Satz 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 ist für religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 2 eine Information der örtlichen Behörden erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass zehn oder mehr Personen an Gottesdiensten oder Andachten teilnehmen.

Dieses Erfordernis besteht nach der Begründung der Verordnung nicht für die großen christlichen Religionsgemeinschaften, somit nicht für die einer der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angehörenden Kirchengemeinden, sofern den örtlichen Behörden das zugrundeliegende Hygienekonzept bekannt ist. Mit dem vorliegenden Schreiben geben wir Ihnen daher das in unserer Kirchengemeinde seit 10. Mai 2020 für Gottesdienste und Andachten in Kirchen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten gültige Hygienekonzept in seiner aktuellen Fassung zur Kenntnis.

Wir danken Ihnen für eine Bestätigung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maxi Mustermann, Vorsitzende des Kirchenvorstandes

**Hygienekonzept Gottesdienste und Andachten gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 mit Änderung vom 22.01.2021**

**Evangelisch-lutherische Musterkirche, Beispielort**

Maximale Anzahl der Besucher\*innen nach Abstandsregel: xx Personen

Veranstalter\*in: Kirchenvorstand der Musterkirchengemeinde Beispielort, vertreten durch Maxi Mustermann

Verantwortliche Personen vor Ort: Paula Pastorin, Telefon 0123 123456; Karl Küster, Telefon 0123 98765

**Anwendungsbereich**

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die Gottesdienste und Andachten am o.g. Ort vorgesehen. Es basiert auf der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (aktuell § 9 Religiöse Zusammenkünfte und § 4 Hygienekonzept) sowie auf den Absprachen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

**Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

* Abstand halten gemäß den Vorgaben der Corona-VO
* Tragen von Alltagsmasken bzw. medizinischen Masken, wo dieses vorgeschrieben ist
* Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
* Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
* Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

**Zugangsbeschränkung**

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Voranmeldung bzw. nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer bei Ankunft möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsregeln vorgenommenen Bestuhlung und beträgt xx Personen, inkl. aller Mitwirkenden.

**Abstandsgebot**

Die Anordnung der Sitzplätze erfolgt so, dass das Einhalten des durch die Corona-VO vorgegebenen Mindestabstandes ermöglicht wird. Gemeinsame Gruppen bestehend aus Personen eines Haushalts sowie maximal einer weiteren Person (Kinder bis 3 Jahre werden hierbei nicht mitgezählt) können dabei ohne Mindestabstand zusammensitzen. Es erfolgt eine Platzanweisung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde.

Bei allen liturgischen Handlungen sowie unter den Mitwirkenden wird der Mindestabstand eingehalten oder eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen.

**Voranmeldung**

Es ist mit einem erhöhten Interesse an der Veranstaltung zu rechnen. Die Teilnehmenden melden sich daher im Vorfeld der Veranstaltung online/telefonisch/im Gemeindebüro an. Sobald die Höchstkapazität des Veranstaltungsortes erreicht ist, ist eine Anmeldung nicht mehr möglich.

Oder:

Es ist nicht mit einem erhöhten Interesse an der Veranstaltung zu rechnen, so dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht überschritten wird.

**Steuerung des Publikums**

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch Markierungen auf dem Boden und personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

**Nutzung der Sanitäranlagen**

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von xx Personen gleichzeitig genutzt werden. Durch Ordner/Ampelsystem/andere Lösung wird sichergestellt, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird.

**Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes**

Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach der Veranstaltung. Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

**Dokumentation der Anwesenden**

Die Teilnehmenden des Gottesdienstes werden datenschutzkonform mit ihren persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) durch Einzelbögen/durch Voranmeldung/durch Online-Anmeldung/… erfasst. Diese Daten werden für drei Wochen aufbewahrt und danach vernichtet. Eine Teilnahme ohne Angabe der persönlichen Daten ist nicht möglich.

**Mund-Nase-Bedeckungen**

Jede\*r Besucher\*in ist verpflichtet, beim Betreten, Verlassen und bei Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsortes eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden. Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung. Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

**Weitere Hygienemaßnahmen**

* Auf den Gemeindegesang wird verzichtet
* Das Abendmahl wird nicht/nach den Hygieneempfehlungen der Landeskirche gefeiert
* An den Eingangstüren wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
* Ein gastronomisches Angebot wird nicht vorgesehen
* Auf gesellige Angebote vor und nach dem Gottesdienst wird verzichtet

**Unterweisung**

Dieses Hygienekonzept wird allen Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Für den Kirchenvorstand

**Verfasser der Vorlage:**

Stefan Riepe

Fachplaner für Besuchersicherheit

Hygienebeauftragter für Events, Kultur und Messen

Evangelische Medienarbeit ∣ EMA

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

stefan.riepe@evlka.de